

## In Kürze: «Arbeitsgrundsätze von Journalist\*innen»

### Privatsphäre

Die Privatsphäre gilt als Menschenrecht. In diesen nicht-öffentlichen Bereich gehören persönliche und finanzielle Daten, persönliche Kommunikation, Wohnbereich, familiäre Angelegenheiten, Glaubensbekenntnisse und Weltanschauung.

Der Schutz der Privatsphäre ist eingeschränkt, wenn man z. B. an Versammlungen und Demos im öffentlichen Raum teilnimmt, oder zum Zweck der Strafverfolgung.

Bei Prominenten wird die Privatsphäre zwar etwas anders beurteilt als bei Personen, die nicht in der Öffentlichkeit stehen. Aber auch bei ihnen dürfen im Privatbereich, also zum Beispiel zuhause, keine Ton-, Bild- und Videoaufnahmen ohne Einwilligung der Betroffenen gemacht werden.

### Journalistenkodex

Journalist\*innen versorgen uns mit gesicherten Informationen, damit wir uns Meinungen über gesellschaftliche Themen machen können. Dadurch tragen sie eine grosse Verantwortung. Sie haben sich deshalb selber Regeln auferlegt, an die sie sich freiwillig halten.

Beispiele: Verpflichtung zur Wahrheit, Respektierung der Privatsphäre und Menschenwürde, Anhörung von Beschuldigten bei schweren Vorwürfen, Berichtigung von Meldungen, die sich als falsch erweisen

Damit sie bei der Ausübung ihrer Pflichten nicht behindert werden, fordern sie aber auch Rechte.

Beispiele: Zugang zu allen Informationsquellen, Freiheit zur unbehinderten Ermittlung von Tatsachen, die von öffentlichem Interesse sind; kein Zwang, beruflich etwas zu tun oder zu äussern, was den Berufsgrundsätzen oder ihrem Gewissen widerspricht

Die Sammlung von Pflichten und Rechten nennt man «Journalistenkodex».

### Beispiele von journalistischen Arbeitsgrundsätzen

#### Recht zur Gegendarstellung

Wenn jemand (Privatperson, Unternehmen, Organisation) feststellt, dass in einem journalistischen Beitrag falsch über sie oder ihn berichtet wurde, muss das Medium eine Gegendarstellung veröffentlichen. Die Partei, über die falsch berichtet wurde, beschreibt darin, was im Beitrag falsch war und wie es in Wahrheit ist.

Das Recht zur Gegendarstellung ist im Zivilgesetzbuch verankert.

#### Gebot der Anhörung bei schweren Vorwürfen

Wenn ein Medium in einem Beitrag schwere Vorwürfe gegen eine Privatperson, ein Unternehmen oder eine Organisation erheben will, muss der oder die Autor\*in die beschuldigte Partei vorher anhören. Die beschuldigte Partei darf ihren Standpunkt erklären. Im Beitrag muss diese Erklärung fair dargestellt werden. Sie muss aber nicht gleich viel Platz einnehmen wie die Vorwürfe.

Dieses Gebot ist Teil der Pflichten im Journalistenkodex.

## Schweizer Presserat

Der Schweizer Presserat behandelt Beschwerden zu journalistischen Beiträgen. Jede Privatperson, Organisation, Unternehmung oder Institution kann eine Beschwerde einreichen.

Das Gremium prüft, ob in einem Beitrag die Regeln des Journalistenkodex verletzt wurden und gibt Empfehlungen, wie das Medium auf die Beschwerde reagieren soll.

Die Prüfung ist kostenlos.